

## Synopse Änderung der Geschäftsordnung

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p><b>Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2022, Vorlagen-Nr.: VII/2021/02811</b></p> <p>Auszug – nur die geänderten Paragraphen werden aufgeführt)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 bleibt unverändert</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) Vor jeder Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt.</p> <p>(2) Die Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Vorsitzende des Stadtrates.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten für die erste Frage sowie höchstens eine Minute je Zusatzfrage. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauf-</p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse</b></p> <p>Auszug – nur die geänderten Paragraphen werden aufgeführt)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 bleibt unverändert</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) <b>Vor In</b> jeder Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt.</p> <p>(2) Die Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Vorsitzende des Stadtrates.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten für die erste Frage sowie höchstens eine Minute je Zusatzfrage. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauf-</p>

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p>tragen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Antwort wird den Stadträten zur Kenntnis gegeben. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.</p> <p>(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle der Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses. In den Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 3 – 6 bleiben unverändert</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sitzungsleitung und -verlauf</b></p> <p>(1) Die Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Die Vorsitzende des Stadtrates kann zeitweise die Leitung an ihren Stellvertreter abgeben.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p><u>öffentlicher Sitzungsteil</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,</li> <li>2. Feststellung der Tagesordnung,</li> </ol>	<p>tragen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Antwort wird den Stadträten zur Kenntnis gegeben. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.</p> <p>(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle der Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses. In den Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 3 – 6 bleiben unverändert</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sitzungsleitung und -verlauf</b></p> <p>(1) Die Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Die Vorsitzende des Stadtrates kann zeitweise die Leitung an ihren Stellvertreter abgeben.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p><u>öffentlicher Sitzungsteil</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,</li> <li>2. Feststellung der Tagesordnung,</li> </ol>

aktuelle Fassung	neue Fassung
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Entscheidung über Einwendungen, gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,</li> <li>4. Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,</li> <li>5. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),</li> <li>6. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),</li> <li>7. Beschlussvorlagen,</li> <li>8. Wiedervorlagen,</li> <li>9. Anträge von Fraktionen und Stadträten,</li> <li>10. Mitteilungen,</li> <li>11. Anfragen von Fraktionen und Stadträten,</li> <li>12. Anregungen,</li> <li>13. Anträge auf Akteneinsicht,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>3.</b> Einwohnerfragestunde,</li> <li><b>4.</b> Entscheidung über Einwendungen, gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,</li> <li><b>5.</b> Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,</li> <li><b>6.</b> Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),</li> <li><b>7.</b> Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),</li> <li><b>8.</b> Beschlussvorlagen,</li> <li><b>9.</b> Wiedervorlagen,</li> <li><b>10.</b> Anträge von Fraktionen und Stadträten,</li> <li><b>11.</b> Mitteilungen</li> <li><b>12.</b> Anfragen von Fraktionen und Stadträten,</li> <li><b>13.</b> Anregungen,</li> <li><b>14.</b> Anträge auf Akteneinsicht,</li> </ol>
<p><u>nicht öffentlicher Sitzungsteil</u></p>	<p><u>nicht öffentlicher Sitzungsteil</u></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,</li> <li>15. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),</li> <li>16. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),</li> <li>17. Beschlussvorlagen,</li> <li>18. Wiedervorlagen,</li> <li>19. Anträge von Fraktionen und Stadträten,</li> <li>20. Mitteilungen,</li> <li>21. Anfragen von Fraktionen und Stadträten,</li> <li>22. Anregungen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>15.</b> Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,</li> <li><b>16.</b> Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),</li> <li><b>17.</b> Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),</li> <li><b>18.</b> Beschlussvorlagen,</li> <li><b>19.</b> Wiedervorlagen,</li> <li><b>20.</b> Anträge von Fraktionen und Stadträten,</li> <li><b>21.</b> Mitteilungen,</li> <li><b>22.</b> Anfragen von Fraktionen und Stadträten,</li> <li><b>23.</b> Anregungen.</li> </ol>
<p>(3) Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.</p>	<p>(3) Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.</p>

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p>(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist unzulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 8 – 16 bleiben unverändert</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle</b></p> <p>(1) Über den Inhalt des § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus haben die Niederschriften mindestens zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Datum und Ort der Sitzung,</li> <li>b) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,</li> <li>c) Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates,</li> <li>d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,</li> <li>e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,</li> <li>f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,</li> <li>g) Tagesordnung,</li> <li>h) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,</li> <li>i) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,</li> <li>j) Mitteilungen, Anfragen und Anregungen,</li> <li>k) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat.</li> </ul> <p>Im Protokoll ist der Verlauf der Sitzung mit dem wesentlichen Gang der Diskussion wiederzugeben.</p>	<p>(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist unzulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 8 – 16 bleiben unverändert</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle</b></p> <p>(1) Über den Inhalt des § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus haben die Niederschriften mindestens zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Datum und Ort der Sitzung,</li> <li>b) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,</li> <li>c) Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates,</li> <li>d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,</li> <li>e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,</li> <li>f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,</li> <li>g) Tagesordnung,</li> <li>h) die Einwohnerfragestunde mit dem Inhalt der Frage und der Antwort sowie dem Namen des Antwortenden,</li> <li>i) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,</li> <li>j) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,</li> <li>k) Mitteilungen, Anfragen und Anregungen,</li> <li>l) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat.</li> </ul> <p>Im Protokoll ist der Verlauf der Sitzung mit dem wesentlichen Gang der Diskussion wiederzugeben.</p>

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p>(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist mündlich während der Sitzung oder schriftlich oder elektronisch bis spätestens zwei Werktage nach der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.</p> <p>(3) Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt der Frage</li> <li>- Name des Antwortenden</li> <li>- Inhalt der Antwort.</li> </ul> <p>(4) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(5) Die Vorsitzende des Stadtrates und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift. Die Niederschrift ist der Vorsitzenden innerhalb von 21 Tagen nach der Stadtratssitzung im Entwurf vorzulegen.</p> <p>(6) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen spätestens am Freitag vor dem nächsten regulären Sitzungstermin schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.</p> <p>Einwendungen eines Stadtrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift sind unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des Tages vor der nächsten regulären Sitzung, schriftlich oder elektronisch dem Team Ratsangelegenheiten zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in dieser nächsten regulären Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die Einwendungen zu entscheiden. Offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere reine Schreibfehler ohne sachliche oder verfahrensmäßige Bedeutung, sind keine Einwendungen gegen die Niederschrift. Die-</p>	<p>(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist mündlich während der Sitzung oder schriftlich oder elektronisch bis spätestens zwei Werktage nach der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.</p> <p><del>(3) Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>- Inhalt der Frage</del></li> <li><del>- Name des Antwortenden</del></li> <li><del>- Inhalt der Antwort.</del></li> </ul> <p>(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Die Vorsitzende des Stadtrates und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift. Die Niederschrift ist der Vorsitzenden innerhalb von 21 Tagen nach der Stadtratssitzung im Entwurf vorzulegen.</p> <p>(5) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen spätestens am Freitag vor dem nächsten regulären Sitzungstermin schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.</p> <p>Einwendungen eines Stadtrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift sind unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des Tages vor der nächsten regulären Sitzung, schriftlich oder elektronisch dem Team Ratsangelegenheiten zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in dieser nächsten regulären Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die Einwendungen zu entscheiden. Offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere reine Schreibfehler ohne sachliche oder verfahrensmäßige Bedeutung, sind keine Einwendungen gegen die Niederschrift. Die-</p>

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p>se können durch den Protokollführer und die Vorsitzende als Unterzeichner der Niederschrift ohne weiteres berichtigt werden.</p> <p>Die Entscheidung über die Einwendung ist in der aktuellen Niederschrift festzuhalten. Wird der Einwendung stattgegeben, so erfolgt die Berichtigung in Form eines Nachtrages zur betroffenen Niederschrift. Wird der Einwendung nicht stattgegeben, so kann der Einwender eine Erklärung abgeben, die in der Niederschrift der aktuellen Sitzung festzuhalten ist.</p> <p>(7) Die Niederschrift ist nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu veröffentlichen.</p> <p>(8) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen. Jeder Stadtrat hat das Recht, sie innerhalb dieser Zeit anzuhören. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(9) In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat halbjährlich in der Sitzung des Stadtrates im März und September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Wenn eine durch den Stadtrat in einem Beschluss festgesetzte Frist nicht eingehalten wird, ist eine Begründung der Nicht-Umsetzung vorzulegen. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 18 – 30 bleiben unverändert</b></p>	<p>se können durch den Protokollführer und die Vorsitzende als Unterzeichner der Niederschrift ohne weiteres berichtigt werden.</p> <p>Die Entscheidung über die Einwendung ist in der aktuellen Niederschrift festzuhalten. Wird der Einwendung stattgegeben, so erfolgt die Berichtigung in Form eines Nachtrages zur betroffenen Niederschrift. Wird der Einwendung nicht stattgegeben, so kann der Einwender eine Erklärung abgeben, die in der Niederschrift der aktuellen Sitzung festzuhalten ist.</p> <p><b>(6)</b> Die Niederschrift ist nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu veröffentlichen.</p> <p><b>(7)</b> Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen. Jeder Stadtrat hat das Recht, sie innerhalb dieser Zeit anzuhören. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p><b>(8)</b> In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat halbjährlich in der Sitzung des Stadtrates im März und September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Wenn eine durch den Stadtrat in einem Beschluss festgesetzte Frist nicht eingehalten wird, ist eine Begründung der Nicht-Umsetzung vorzulegen. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§§ 18 – 30 bleiben unverändert</b></p>